



## Statuten des Vereins

### „Unabhängige Gewerkschaftsfraktion für mehr Demokratie im ÖGB“

Änderungen beschlossen in der Generalversammlung vom 25.04.2023

#### § 1 Name Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Unabhängige Gewerkschaftsfraktion für mehr Demokratie im ÖGB“. Als Kurzformen werden „UG-ÖGB“, „Unabhängige im ÖGB“ oder „UG“ verwendet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

#### § 2 Zweck

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie ist gemeinnützig und mildtätig gemäß §§ 34 ff BAO.
- (2) Dieses Statut dient als Geschäftsordnung im Sinne der ÖGB-Fraktionsordnung.
- (3) Der Verein bezweckt
  - a) die Vertretung der Interessen überparteilich und parteiunabhängig arbeitender Gewerkschafter:innen in Personalvertretungen, Betriebsräten und Jugendvertrauensräten, als Behindertenvertrauenspersonen, als anerkannte Fraktion im ÖGB.
  - b) die Förderung demokratischer, gleichberechtigter, antidiskriminierender und antitotalitärer Interessen und Verhältnisse von Menschen vor, während und nach der Zeit ihrer Werkstätigkeit.
  - c) den Abbau der Demokratiedefizite in den Fachgewerkschaften und im ÖGB insbesondere durch
    - die demokratische Wahl der Gewerkschaftsorgane aller Ebenen durch die jeweils zu vertretenden Mitglieder,
    - Urabstimmungen bei allen relevanten Fragen der Interessensvertretungen durch die Betroffenen,
    - Verpflichtung der Funktionär:innen gegenüber der betroffenen Basis anstatt gegenüber Parteien, Fraktionen und/oder Betriebsinhaber:innen,
    - Anerkennung der UG als gleichberechtigte, nicht parteigebundene Gewerkschaftsfraktion im ÖGB und in allen Teilgewerkschaften.

#### § 3 Ideelle und materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Verein bedient sich zur Realisierung des Vereinszwecks insbesondere folgender ideeller Mittel:
  - a) die Arbeit und Unterstützung der Mitglieder in Organen der Belegschaftsvertretungen, in Gremien der Gewerkschaften, des ÖGB, und als Laienrichter:innen,



- b) Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in jeglicher Form, insbesondere die Herausgabe von Publikationen, die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art und gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen,
- c) die Unterstützung und solidarische Hilfe für in Not geratene Mitglieder und weitere Arbeitnehmer:innen sowie Unterstützung im Rahmen internationaler Solidarität,
- d) Bestrebungen zur Wahrung einer einheitlichen Gewerkschaftsbewegung,
- e) die Durchführung gewerkschaftspolitischer Bildungsarbeit,
- f) die Durchsetzung und Förderung von Gewerkschaftsinteressen in Parteien, Verbänden, Gruppen und die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit.
- g) die Information darüber und Werbung für Mitgliederservice im weitesten Sinne, gegebenenfalls auch unter Heranziehung Dritter

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Beiträge aus Funktionsgebühren aus allen Funktionen, die von der UG beschickt werden,
- c) Beiträgen von Nutzer:innen von Einrichtungen und Teilnehmer:innen an Angeboten,
- d) Beiträgen von Körperschaften öffentlichen Rechts, des ÖGBs und der Fachgewerkschaften sowie nahestehender Organisationen,
- e) Beiträge von Förder:innen und Sponsor:innen,
- f) Einnahmen aus Veranstaltungen, Aktivitäten und Publikationen,
- g) Erträge aus unentbehrlichen Hilfsbetrieben,
- h) freiwillige Spenden, Stiftungen, Vermächtnisse, Schenkungen, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen,
- i) Einnahmen aus Vermögensverwaltung,
- j) Beistellung von Personal an Körperschaften, die denselben Zweck verfolgen und abgabenrechtlich gemäß § 34 ff BAO begünstigt sind,
- k) entgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht, gegenüber Körperschaften, deren Tätigkeit denselben Zweck fördert, wie der Verein (§ 40a Abs. 2 BAO).

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Es gibt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder des Vereins sowie UG-Zugehörige.



- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder des ÖGB (physische Personen), die zugleich Mitglied eines außerordentlichen Mitglieds gemäß Abs. 4 sind und sich zu den Zielen der UG bekennen und ihren Beitritt erklären.
- (3) In gut begründeten Ausnahmefällen kann der Erweiterte Bundesvorstand auch ordentliche Mitglieder aufnehmen, die nicht Mitglied eines außerordentlichen Mitglieds sind.
- (4) Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind juristische Personen, insbesondere gewerkschaftliche Gruppierungen, die sich zu den Zielen der UG bekennen, mit der UG kooperieren und diese als ihre Vertretung auf ÖGB-Ebene ansehen.
- (5) Physische Personen, die Mitglieder eines außerordentlichen Mitglieds, aber nicht ordentliches Mitglied des Vereins sind, gelten als „UG-Zugehörige“ mit eingeschränkten Mitgliedsrechten im Verein.
- (6) Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (7) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist beim Bundesvorstand, beim zuständigen Leitungsgremium einer UG-Landesfraktion oder eines außerordentlichen Mitgliedes einer Fachgewerkschaft zu beantragen, die jeweils über die Aufnahme entscheiden und dies der Mitgliederverwaltung des Bundesvorstands melden.
- (2) Die Aufnahme kann innerhalb von drei Monaten ohne Angabe von Gründen mit Mehrheit der gültigen Stimmen verweigert werden.
- (3) Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung an die Generalversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Außerordentliche Mitglieder werden von der Generalversammlung aufgenommen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (6) Der Austritt erfolgt beim Bundesvorstand, beim zuständigen Leitungsgremium einer UG-Landesfraktion oder eines außerordentlichen Mitgliedes einer Fachgewerkschaft.
- (7) Wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins bzw. bei rufschädigendem Verhalten kann der Erweiterte Bundesvorstand eine Mitgliedschaft ruhend stellen oder einen vorläufigen Ausschluss verhängen. Dies ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Jeder vorläufige Ausschluss muss bei der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden. Bis zu dieser endgültigen Beschlussfassung ruhen alle Mitgliedsrechte.



## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder und UG-Zugehörige haben das Recht, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Landesversammlungen und in den UG-Fraktionsversammlungen sowie das aktive und passive Wahlrecht bei allen Wahlen, die sich aus diesem Statut und aus den Geschäftsordnungen ergeben.
- (3) Alle Mitglieder können jederzeit Anträge an die Vereinsorgane stellen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Bundesvorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Bundesvorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Bundesvorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (8) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Beiträge aus Funktionsgebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (9) Für Spitzenfunktionär:innen von Parteien (Bundesvorstandsmitglieder, Mandatar:innen eines Landtags, des Bundesrats, des Nationalrats oder des Europäischen Parlaments sowie Regierungsmitglieder auf Landes- oder Bundesebene) ruhen diese Mitgliedsrechte, solange sie diese Funktion ausüben. Sie sind zur Wahrung der Parteiunabhängigkeit und der unabhängigen Vertretung von Arbeitnehmer:inneninteressen von allen Funktionen in der UG ausgeschlossen.

## **§ 7 Besondere Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder**

- (1) Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht zur Entsendung von Delegierten in Gremien und Organe der UG entsprechend den Regelungen in diesem Statut und in den Geschäftsordnungen.
- (2) Sie tragen durch die Beschickung der Gremien und Organe, durch die Verbreitung von UG-Inhalten, UG-Publikationen, Einladungen zu UG-Veranstaltungen etc. an der positiven Entwicklung und am Wachstum der UG bei.
- (3) Um die Zugehörigkeit zur UG zur verdeutlichen, verpflichten sich die außerordentlichen Mitglieder zur sichtbaren Verwendung des Kürzels UG in ihrem Namen und in ihrer Kommunikation.
- (4) Sie verpflichten sich weiters zur Einhaltung der Statuten, der demokratischen Prinzipien und der gemeinsam beschlossenen organisatorischen und inhaltlichen Grundlagen.
- (5) Sie haben ihre Statuten, einen aktuellen Vereinsregisterauszug, ihre Geschäfts- und Wahlordnungen bzw. die Grundlagen ihrer Funktionsweise und auf Verlangen auch weitere Beschlüsse dem



Bundesvorstand bekannt zu geben.

(6) Die UG-Zugehörigen müssen als Mitglieder (natürliche Personen) der außerordentlichen Mitglieder die Möglichkeit haben, mindestens alle fünf Jahre nach den Prinzipien des allgemeinen, freien, geheimen, gleichen, persönlichen und unmittelbaren Wahlrechts die Mitglieder von Leitungsgremien zu wählen. Die Wahlergebnisse und die Zusammensetzung der Leitungsgremien sind dem Bundesvorstand bekannt zu geben.

(7) Außerordentliche Mitglieder haben einen jährlichen Finanzbericht zu erstellen. Dieser ist zusammen mit dem Prüfbericht der Rechnungsprüfer:innen bzw. einem Kontrollgremium dem Bundesvorstand bekannt zu geben.

(8) Sie sind weiters verpflichtet, sich an die Regelungen des Parteienfinanzierungsgesetzes zu halten und dem Bundesvorstand auf Verlangen darüber Auskunft zu erteilen.

### **§ 8 Gliederungen und Organe des Vereins**

(1) Der Verein gliedert sich in eine Bundesorganisation (UG-Bundesfraktion), in Landesorganisationen (UG-Landesfraktionen),

(2) Die Gliederungen sind in enger Abstimmung mit den in den jeweiligen Bereichen aktiven außerordentlichen Mitgliedern tätig.

(3) Gliederungen können bei der Generalversammlung die Bildung eines Zweigvereins beantragen.

(4) Organe der Bundesorganisation sind

- a) die Generalversammlung,
- b) der Bundesvorstand,
- c) der Erweiterte Bundesvorstand,
- d) die Rechnungsprüfer:innen und
- e) das Schiedsgericht.

(5) Organe der Landesorganisationen sind

- a) die Landesversammlung und
- b) der Landesvorstand oder ein anderes Leitungsgremium.

(6) Näheres und Weiteres regeln Geschäftsordnungen. Ebenso sind bei Bedarf analoge Regelungen für weitere Gliederungen, insbesondere in den ÖGB-Abteilungen (Frauen, Jugend, Pensionist:innen) zu treffen.

### **§ 9 Generelle Bestimmungen für Gliederungen und Organe**

(1) Die Funktionsperiode sämtlicher Organe beträgt fünf Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl und Konstituierung eines neuen Gremiums.



- (2) Bei allen Wahlen und Delegationen, die sich aus diesem Statut und den Geschäftsordnungen ergeben, ist auf eine ausgewogene Verteilung der Funktionen auf Männer und Frauen zu achten.
- (3) Ausgeschiedene Mitglieder eines Organs sind wieder wählbar.
- (4) Sämtliche Funktionen in Vereinsorganen sind ehrenamtlich.
- (5) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Bundesvorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Analoge Bestimmungen sind für Landesversammlungen, UGFraktionsversammlungen und Mitgliederversammlungen in weiteren Gliederungen in den jeweiligen Geschäftsordnungen vorzusehen.
- (6) Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Den Vorsitz in einer Versammlung, einem Organ oder einem Gremium führt der:die jeweilige Vorsitzende, in dessen:deren Verhinderung eine:r seiner:ihrer Stellvertreter:innen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.
- (8) In allen Versammlungen hat jedes Mitglied bzw. jede:r Delegierte zur Generalversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist in begründeten Ausnahmefällen im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig, wobei jeweils maximal eine Stimme auf eine andere Person übertragen werden kann.
- (9) Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in allen Versammlungen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen Mitglieder ausgeschlossen werden, Mitglieder von Leitungsgremien oder Rechnungsprüfer:innen enthoben, das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder online stattfinden. Näheres regeln die Geschäftsordnungen. Umlaufbeschlüsse sind möglich, bedürfen jedoch der Bestätigung in der nächsten ordentlichen Sitzung.
- (11) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, den Stimmberechtigten zuzusenden und in der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen.
- (12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Mitglieds eines Gremiums durch Enthebung oder Rücktritt.
- (13) Die wählende Versammlung kann jederzeit das gesamte Gremium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Mitglieds des Gremiums in Kraft.
- (14) Die Mitglieder eines Gremiums können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Gremium, im Falle des Rücktritts des gesamten Gremiums an die wählende Versammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines:-r Nachfolgers:-in wirksam.

## **§ 10 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.



- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zweieinhalb Jahre statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- Beschluss des Bundesvorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - Verlangen der Rechnungsprüfer:innen oder eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- (4) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die UG-Zugehörigen sind in geeigneter Weise zu informieren und einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Bundesvorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Initiativanträge können auch bei der Generalversammlung schriftlich eingebracht werden, diese entscheidet, ob sie diese zulässt und auf die Tagesordnung nimmt.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder und UG-Zugehörigen teilnahmeberechtigt.
- (8) Stimmberechtigt sind
- die Mitglieder des Bundesvorstands,
  - die Mitglieder des Erweiterten Bundesvorstands,
  - die in Landesversammlungen gewählten Delegierten der Landesorganisationen,
  - die gewählten Delegierten der außerordentlichen Mitglieder in den Fachgewerkschaften,
  - die in Versammlungen weiterer Gliederungen gewählten Delegierten,
  - Delegierte der außerordentlichen Mitglieder, die keine Vereinsmitglieder sein müssen, sondern auch UG Zugehörige sein dürfen.
- (9) Der Delegiertenschlüssel ist vom Erweiterten Bundesvorstand in Absprache mit den Gliederungen so festzulegen, dass
- jede delegierungsberechtigte Versammlung mindestens einen Mann und eine Frau entsendet.
  - Die Frauenorganisation entsendet zwei Frauen.
  - Die außerordentlichen Mitglieder entsenden zwei bis vier Delegierte.
  - Die Anzahl der Delegierten aus den Ländern und den Gewerkschaften orientiert sich an deren Anzahl an Mitgliedern.
- (10) Für die jeweilige Anzahl an Delegierten ist eine entsprechende Anzahl an Ersatzdelegierten zu wählen.

## **§ 11 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Diskussion des Rechenschaftsberichtes des Bundesvorstands,



- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen,
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Bundesvorstands, von mindestens drei Rechnungsprüfer:innen sowie den Pool der ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts.
- e) Ausschluss von Vereinsmitgliedern mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen,
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein,
- g) Entlastung des Vorstands,
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Beiträge aus Funktionsgebühren gemäß § 3 Abs. b,
- i) Diskussion und Festlegung von Arbeitsschwerpunkten für die kommende Funktionsperiode des Bundesvorstands,
- j) Beschluss über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern,
- k) Beschluss darüber, welche außerordentlichen Mitglieder Vertreter:innen in den Erweiterten Bundesvorstand gemäß § 15 dieser Statuten entsenden sollen,
- l) Beschluss über die Delegation oder Entsendung in ÖGB-Bundesgremien,
- m) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- n) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 12 Der Bundesvorstand**

(1) Der Bundesvorstand besteht aus

- einer:m Bundesvorsitzenden und zwei Stellvertreter:innen,
- einer:m Schriftführer:in und einer:m Stellvertreter:in, - einer:m Finanzreferent:in und einer:m Stellvertreter:in und - bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Bundesvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Bundesvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede:r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Bundesvorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines:r Kurators:-in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der:die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Er wird von der:dem Bundesvorsitzenden, bei Verhinderung von einem:einer Stellvertreter:in, schriftlich





oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Bundesvorstandsmitglied den Bundesvorstand einberufen.

(4) Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Bundesvorstandssitzungen finden üblicherweise zeitgleich mit den Sitzungen des erweiterten Bundesvorstandes statt.

(5) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Antrag nicht angenommen. Stimmenthaltungen zählen weder zu den Pro- noch zu den Kontrastimmen. Jedes Bundesvorstandsmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung oder Vertretung ist nicht zulässig.

### **§ 13 Aufgaben des Bundesvorstands**

(1) Dem Bundesvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

(3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

(4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung

(5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(6) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

(8) Begründung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen zum Verein.

### **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Der/die Bundesvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse des Bundesvorstands, des Erweiterten Bundesvorstands und der Generalversammlung durch und vertritt diese nach außen.

(2) Der:die Schriftführer:in unterstützt den:die Bundesvorsitzende:n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(3) Der:die Bundesvorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des:der Vorsitzenden und des:r Schriftführer:in, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) des:der Vorsitzenden und des:r Finanzreferent:in.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

(5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu



zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(6) Der:die Schriftführer:in führt die Protokolle der Generalversammlung, des Bundesvorstands und des Erweiterten Bundesvorstands.

(7) Der:die Finanzreferent:in ist für die ordnungsgemäße Vermögens- und Finanzgebarung des Vereins verantwortlich. Er:Sie ist für das Konto des Vereins zeichnungsberechtigt. Der:Die Finanzreferent:in ist zuständig für die Erstellung des vom Bundesvorstand zu genehmigenden Finanzberichts an die Generalversammlung.

Weiters erstellt er:sie sowohl den Budgetvoranschlag als auch den Rechnungsabschluss für die abgelaufene Funktionsperiode, die beide von der Generalversammlung zu genehmigen sind, nachdem sie vorher bereits im Bundesvorstand beschlossen worden sind.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des:der Bundesvorsitzenden, des:der Schriftführer:n oder des:der Finanzreferent:in ihre Stellvertreter:innen.

## **§ 15 Der Erweiterte Bundesvorstand**

(1) Dem Erweiterten Bundesvorstand gehören mit Stimmrecht an

- der Bundesvorstand,
- die von der Generalversammlung in die Bundesgremien des ÖGB entsandten Mitglieder,
- je zwei Delegierte der außerordentlichen Mitglieder in den Gewerkschaften,
- je ein:e Vertreter:in jener außerordentlichen Mitglieder, denen die Generalversammlung ein Entsendungsrecht zubilligt. Die Vertreter:innen müssen ordentliche Mitglieder sein.

(2) Für Einberufung und Vorsitz gelten die Bestimmungen für den Bundesvorstand analog.

(3) Beratende Mitglieder sind je ein:e Delegierte:r der eingerichteten Arbeitsgruppen und Referate, sofern diese nicht ohnehin vertreten sind.

(4) Der Erweiterte Bundesvorstand wird mindestens viermal pro Jahr einberufen.

(5) Die Aufgaben des Erweiterten Bundesvorstands sind:

- a) Koordination der Zusammenarbeit der Gliederungen und außerordentlichen Mitglieder,
- b) Förderung und Koordination von Wachstum und Weiterentwicklung der UG,
- c) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 3,
- d) Erstellung eines Programmkatalogs der UG
- e) Entscheidungen über die interne Aufteilung allfälliger gewerkschaftlicher Zuwendungen (z.B.: Bildungsplätze, Fraktionsgelder)
- f) provisorische Entscheidungen über die Aufnahme neuer Gruppen in die UG



- g) Aufstellung von Verhandlungsteams und Festlegung der Dauer ihrer Funktion
- h) Vorläufige Delegation/Entsendung in ÖGB Bundesgremien
- i) Einrichtung und Auflösung von temporären und dauerhaften Arbeitsgruppen (Themengruppen, Funktionsgruppen ...) und Referaten,
- j) Unterstützung des:der Vorsitzenden bei der laufenden Geschäftstätigkeit.
- k) Sein Aufgabenbereich umfasst alle Maßnahmen und Entscheidungen, die für die Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich sind, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans vorgesehen ist.

## **§ 16 Der/Die Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der/die Gleichstellungsbeauftragte ist ein Ehrenamt. Der erweiterte Bundesvorstand kann bei Bedarf eine allfällige Aufwandsentschädigung beschließen.

(2) Der/die Gleichstellungsbeauftragte hat folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der UG
- b) Überprüfung der Einhaltung statutarischer Vorgaben zur Gleichstellung der Geschlechter in der UG
- c) Förderung von Belegschaftsvertreterinnen der UG und Verankerung gender- und frauenspezifischer Inhalte in Schulungen der UG
- d) Veranstaltung von Weiterbildungsprogrammen für UG Belegschaftsvertreter:innen
- e) Aufbau eines Mentorinnenprogramms in der UG
- f) Überprüfung der Verankerung frauen- und genderspezifischer Inhalte in Programmen und Kampagnen der UG

## **§ 17 Rechnungsprüfer:innen**

(1) Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Bundesvorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Bundesvorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.



## **§18 Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ständigen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Im Streitfall wird von den Streitparteien über Aufforderung des Vorstands binnen einer Woche jeweils ein zusätzliches Mitglied des Schiedsgerichts namhaft gemacht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die Mitglieder des Schiedsgerichts binnen weiterer sieben Tage ein Mitglied des Schiedsgerichts zum oder zur Vorsitzenden. Die von den Streitparteien namhaft zu machenden Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit beider von den Streitparteien nominierten Mitglieder und mindestens eines ständigen Mitglieds mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine:n Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst für soziale Einrichtungen.